Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 36 - Kompetenzzentrum für Integration Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg 6. Dezember 2021 Seite 1 von 2

Aktenzeichen 413-2021-10566 bei Antwort bitte angeben

RBe Necibe Beste Özaslan Telefon 0211 837-4253 Telefax 0211 837-2200 Necibebeste.oezaslan@mkffi.nrw.de

Nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen Gereonstraße 18-32 50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 8 40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf

Gesetz zu Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG) vom 25. November 2021

§ 18 TIntG – Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

Erlasse vom 14. Oktober 2019 (Az. 413-27.03.00.04) und vom 14. April 2020 (Az. 413-27.03.00.02-2020/1688) gemäß § 14c Absatz 5 Satz 6 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist

Der Landtag hat am 24. November 2021 die Neufassung des Teilhabeund Integrationsgesetzes (TIntG) verabschiedet. Das Gesetz wurde am 30. November 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) in der Ausgabe 2021 Nr. 80a auf Seite 1213a verkündet. Gemäß § 20 Absatz 1 TIntG wird es - mit Ausnahme der bereits zum 1. Dezember 2021 wirksamen Regelung des § 18 TIntG - am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkffi.nrw.de www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 709 (Haltestelle Stadttor) 707 (Haltestelle Wupperstraße) Aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung werden die o.g. Erlasse wie folgt geändert:

 Der in Ziffer II.3. des Erlasses vom 14. Oktober 2019 und im Erlass vom 14. April 2020 genannte Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen 2019 wird nunmehr nach § 18 Absatz 1 TIntG bis zum 30. November 2022 verlängert.

Die Verlängerung bezieht sich nach § 18 Absatz 1 TIntG nur auf Maßnahmen, die nicht bereits aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) zu finanzieren sind. Die Möglichkeit einer Abrechnung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die sich in ihrem Gebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich aufhaltenden und nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes geduldeten Personen ist über den 30.11.2021 hinaus nicht gegeben. Dies ist auch aufgrund des Inkrafttretens des novellierten FlüAG zum 13.11.2021, das für die Kommunen erhebliche finanzielle Verbesserungen vorsieht, nicht mehr erforderlich. Im Übrigen handelte es sich hierbei lediglich um eine befristete Sonderregelung.

2. Die in Ziffer II.5. des Erlasses vom 14. Oktober 2019 und im Erlass vom 14. April 2020 geregelte Berichtsvorlage über die Verwendung der erhaltenen Zuweisungen wird nunmehr nach § 18 Absatz 2 TIntG bis zum 31. März 2023 verlängert.

Ich bitte, den Kommunen Änderungsbescheide hinsichtlich der Verlängerung des Verwendungszeitraums und der Frist zur Abgabe des Verwendungsberichts zu erteilen.

Im Auftrag

Aslı Sevindim

Dr. Senishia